

FO-028 Geheimhaltungsvereinbarung

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen Kunde

und

Lieferant

TECKOS GmbH

Karl-Wackenhut-Straße 1

72213 Altensteig-Überberg

im folgenden TECKOS genannt

im folgenden EMPFÄNGER genannt

TECKOS und der Empfänger vereinbaren folgendes:

1. Geltungsbereich

Der EMPFÄNGER erhält von TECKOS im Laufe der kompletten Geschäftsbeziehung vertrauliche Informationen zu Projekten, Produktentwicklungen und -einsatz.

2. Umfang der Geheimhaltung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliches Wissen von TECKOS in Form von Dokumentationen, Skizzen, Zeichnungen, Daten, Prototypen, Berichten und sonstigen Unterlagen – im folgenden „INFORMATIONEN“ genannt - die dem EMPFÄNGER in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form zugänglich gemacht werden. Es handelt sich um den kompletten Informationsaustausch im Laufe der Geschäftsbeziehung.

2.1. Die Geheimhaltung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Produktidee und deren Umsetzung
- Entwicklung & Design (äußere Formgebung)
- Konstruktion
- Fertigung
- Preisvereinbarungen
- vertrauliche Informationen und Absprachen

3. Geheimhaltung

3.1. Der EMPFÄNGER verpflichtet sich, INFORMATIONEN nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen und die INFORMATIONEN nur Mitarbeitern und Angestellten offen zu legen, die entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Außerdem verpflichtet sich der EMPFÄNGER für die

Geheimhaltung durch seine Mitarbeiter zu sorgen.

3.2. Der EMPFÄNGER verpflichtet sich, die gegenseitig mitgeteilten INFORMATIONEN ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten. TECKOS behält sich alle Rechte an den INFORMATIONEN, insbesondere in Bezug auf den Erwerb von Schutzrechten vor.

3.3. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich:

- bereits offenkundig sind (allgemein bekannt sind, zum Stand der Technik zählen etc.) und damit nicht mehrgeheim oder schutzfähig sind. Wenn die Offenkundigkeit einer Entwicklung später eintritt, erlischt die Verpflichtung insoweit ab diesem Zeitpunkt.
- ohne Verschulden des Partners allgemein bekannt werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
- bei dem Partner bereits nachweislich vorhanden sind

Den EMPFÄNGER trifft insoweit die Beweislast.

3.4. Der EMPFÄNGER verpflichtet sich, erhaltene Unterlagen und Daten auf Wunsch unverzüglich zurück zu geben bzw. zu löschen sowie keine Kopien davon zu behalten.

3.5. Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der Weitergabe von Informationen jeglicher Art an den EMPFÄNGER durch TECKOS während der kompletten Geschäftsbeziehung und endet wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt geworden sind.

4. Dem EMPFÄNGER ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17, 18 UWG strafbar ist und derjenige, der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten unter dieser Vereinbarung ist das für Stuttgart sachlich zuständige Gericht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Überberg, den

.....
Unterschrift TECKOS

.....
Unterschrift Lieferant